



Scherler + Siegenthaler Rechtsanwälte AG
lic. iur. Gisela Oliver
Marktgasse 1
Postfach 2276
8401 Winterthur

Unterstammheim, 13. September 2022

Gemeinde Stammheim, Gemeindeversammlung vom 21. September 2022: Schriftliche Anfrage nach §17 Gemeindegesetz

Sehr geehrte Frau Oliver

Besten Dank für die Einreichung der Anfrage vom 5. September 2022, im Auftrag von Heidi und Peter Oberholzer-Schwendimann, Rietweg 2, 8476 Unterstammheim, nach § 17 Gemeindegesetz. Gemäss § 17 Abs. 2 Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, die eingereichte Anfrage bis 1 Tag vor der Versammlung schriftlich zu beantworten.

Antwort Gemeinderat Stammheim:

1. Weshalb setzt sich die Gemeinde mit den Forderungen des ARE im Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen nicht auseinander, sondern erwähnt auf Seite 7 lediglich eine Bachöffnung, obwohl das ARE nicht von Bachöffnung spricht (nur von «neue Querung des Chrummbachs»)?

Antwort:

Die Gemeinde hat sich mit den Forderungen des ARE auseinandergesetzt. Die entsprechenden Erwägungen sind im Richtplangentext mit Erläuterungen auf den Seiten 13 und 14 sowie in Beilage 1 zum erläuternden Bericht, Seite 17, Punkt 1.3 in der Folgespalte aufgeführt.

Aufgrund der vom ARE aufgeworfenen Frage, ob eine neue Querung des Chrummbachs erforderlich und bewilligungsfähig ist, hat der Gemeinderat die Festlegung der möglichen Erschliessungsrichtung für das Gewerbegebiet Stangen ab Rietweg neu auf die niedrigste Abstimmungsstufe «Vororientierung» festgelegt. Vororientierungen zeigen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit a. der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) auf, «welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.»

Im vorliegende Fall ist der mögliche Konflikt mit der Bachquerung und der Bachöffnung erkannt und im Richtplangentext erläutert. Im Rahmen der Erschliessungsplanung soll ein umfassendes Variantenstudium durchgeführt und aufgezeigt werden, wie Erschliessung, Bachquerung und Bachöffnung bestmöglich aufeinander abgestimmt werden können. Den Vorbehalten des ARE wird damit aus Sicht des Gemeinderates in geeigneter Weise Rechnung getragen.

GEMEINDERAT

2. Haben bereits Gespräche mit dem AWEL stattgefunden, in denen das AWEL eine Bachöffnung des Chrummbachs im Gebiet südlich der Parzelle der Antragsteller Kat.-Nr. UH3409 gefordert hat? Wurden diese Gespräche protokolliert? In entsprechende Gesprächsprotokolle und allfällige weitere zugehörige Unterlagen würden die Antragsteller gerne Einsicht nehmen.

Antwort:

Der eingedolte Chrummbach verläuft diagonal über das Grundstück Nr. UH3969. Um dieses Grundstück zonengemäss als Gewerbezone nutzen zu können, ist eine Verlegung des Chrummbachs erforderlich. Da gemäss Art. 38 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden dürfen, ist der Chrummbach bei einer Verlegung gleichzeitig zu öffnen. Die Bachöffnung ist auch im räumlichen Entwicklungskonzept (REK) dokumentiert. Zur Bachöffnung im Gewerbegebiet «Stangen» haben noch keine Gespräche mit dem AWEL stattgefunden.

3. Wieso hält die Gemeinde an einer zusätzlichen Erschliessungsrichtung für das Gewerbegebiet Stangen westlich der Parzelle der Antragsteller Kat.-Nr. UH3409 fest, obwohl aufgrund der Ausführungen des ARE feststeht, dass eine zusätzliche Querung des Chrummbachs kaum Chancen hätte, bewilligt zu werden?

Antwort:

Der Gemeinderat hat die Absichten, welche mit der Festlegung einer möglichen Erschliessungsrichtung verfolgt werden, im Richtplante mit Erläuterungen umfassend dokumentiert. Ob eine zusätzliche Querung des Chrummbachs erforderlich ist, kann heute nicht abschliessend beurteilt werden. Aus Sicht der Gemeinde sind auch Varianten möglich, bei denen keine zusätzliche Querung des Chrummbachs erforderlich ist, beispielsweise durch Aufhebung des Flurwegs Kat.-Nr. UH3421, der heute den Chrummbach quert und dessen Funktion durch die neue Erschliessungsstrasse für das Gewerbegebiet übernommen werden kann). Daher ist der Gemeinderat überzeugt, dass aufgrund der angepassten Festlegung (Einstufung als «Vororientierung») und der ergänzenden Erläuterungen einer Genehmigung nichts im Wege steht.

4. Wie stellt sich der Gemeinderat zum Vorwurf des ARE, dass die Festlegung der neuen Erschliessungsrichtung nicht nachvollziehbar ist?

Antwort:

Der Gemeinderat hat wie bereits erwähnt die Festlegung überarbeitet und die Erläuterungen ergänzt, so dass die Nachvollziehbarkeit gegeben ist.

5. Was sagt der Gemeinderat hinsichtlich Notwendigkeit, Standortgebundenheit und öffentliches Interesse an einer zusätzlichen Querung des Chrummbachs, die mit einer direkt östlich der Bahnlinie über die Parzelle der Antragsteller Kat.-Nr. UH3409 neu erstellten Strasse einhergehen würde?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 erwähnt, kann heute noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob eine zusätzliche Querung des Chrummbachs erforderlich ist. Um diese Fragen zu klären, ist das bereits erwähnte Variantenstudium vorgesehen. Im Rahmen des Variantenstudiums wäre dann bei Varianten, die eine zusätzliche Querung des Chrummbachs vorsehen, die Notwendigkeit, die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachzuweisen.

Abschliessend möchte der Gemeinderat nochmals darauf hinweisen, dass die Erschliessung des Gewerbegebiets Stangen von Süden her bevorzugt würde. Eine Erschliessung des Gewerbegebiets Stangen von Süden her ist jedoch auf absehbare Zeit nicht realistisch. Der Flurweg Kat.-Nr. OH4218, welcher die Bahngeleise quert, liegt in der Landwirtschaftszone und kann für die Erschliessung der Gewerbezone nicht genutzt / ausgebaut werden. Mit einer Umsetzung der im kommunalen Richtplan eingetragenen Umfahrungsstrasse ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen. Deshalb ist es die Pflicht des Gemeinderats,

den Handlungsspielraum für die spätere Erschliessung des Gewerbegebiets Stangen zu bewahren und mögliche Erschliessungsrichtungen vorausschauend frei zu halten.

Aufgrund § 17 Abs. 3 wird die Anfrage und die Antwort der Gemeindeversammlung präsentiert und die anfragende Person kann zu dieser Stellung nehmen.

In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT STAMMHEIM



Beatrice Ammann
Gemeindepräsidentin



Christian Noth
Gemeindeschreiber

Kopie an:

☐ Heidi + Peter Oberholzer-Schwendimann, Rietweg 2, 8476 Unterstammheim